

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/12/16 70b799/76, 30b51/85, 60b690/87, 80b644/93, 10b205/06p, 70b226/14g

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.12.1976

Norm

ABGB §863 B

ABGB §863 EI

ABGB §1016

Rechtssatz

Nachträgliche stillschweigende Genehmigung des Rechtsgeschäftes durch den unwirksamen Vertretenen ist nur dann anzunehmen, wenn nach der Lage der Dinge dem Stillschweigen keine andere Bedeutung als die einer Zustimmung beigelegt werden kann; in der Regel also nur dann, wenn der unwirksam Vertretene infolge bereits angebahnter Geschäftsbeziehungen nach den Grundsätzen des redlichen Verkehrs zu einer Antwort verpflichtet ist.

Entscheidungstexte

• 7 Ob 799/76

Entscheidungstext OGH 16.12.1976 7 Ob 799/76

• 3 Ob 51/85

Entscheidungstext OGH 03.07.1985 3 Ob 51/85

Vgl; nur: Nachträgliche stillschweigende Genehmigung des Rechtsgeschäftes durch den unwirksamen Vertretenen ist nur dann anzunehmen, wenn nach der Lage der Dinge dem Stillschweigen keine andere Bedeutung als die einer Zustimmung beigelegt werden kann. (T1); Beisatz: Hier: Genehmigung eines ursprünglich unwirksamen Insichgeschäftes. (T2) Veröff: RdW 1986/39

• 6 Ob 690/87

Entscheidungstext OGH 18.12.1987 6 Ob 690/87

Vgl auch; nur T1; Veröff: RdW 1988,160 = ÖBA 1988,601 (Kozrel)

• 8 Ob 644/93

Entscheidungstext OGH 28.04.1993 8 Ob 644/93

Auch

• 1 Ob 205/06p

Entscheidungstext OGH 27.02.2007 1 Ob 205/06p

Auch; Beisatz: Jedenfalls setzt die Annahme einer schlüssigen Erklärung gewisse Kenntnisse des Erklärenden über die im Zeitpunkt seines Verhaltens maßgeblichen Umstände voraus. (T3)

• 7 Ob 226/14g

Entscheidungstext OGH 02.09.2015 7 Ob 226/14g

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0014147

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at